

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 133.

Samstag den 5. November

1842.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1760.

Nr. 25342.

### Verlautbarung

über ausschließende Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 27. August l. J., Z. 35033, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, folgende Privilegien zu verleihen befunden: 1. Dem Emanuel Graf Caccia, wohnhaft in Paris, (Bevollmächtigter ist Johann Baptist Ghirardello, Handelsmann, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1008), für die Dauer von sechs Jahren, auf die Erfindung, jede geistige Flüssigkeit (Alcohol) alsogleich und unmittelbar mit geringem Kostenaufwande auf den höchsten Grad zu bringen (zu rectificiren.) — 2. Dem Desiderius Halbedel, Rentier, wohnhaft in Paris, derzeit in Wien, Stadt, Nr. 115, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung selbstbeweglicher Lichtschirme, wobei die Gestelle der Art construirt werden, daß der angebrachte Lichtschirm dem allmählichen Abbrennen der Kerze von selbst folge, wodurch sich die Bequemlichkeit ergebe, daß derselbe nicht immer nachgeschoben werden dürfe. — 3. Dem Johann Voigt, Hutmacher, wohnhaft in Wien, Alservorstadt, Nr. 149, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Erzeugung der Filz- und Seidenhüte, wodurch 1) die Filzhüte bei Anwendung einer neuen Weise und neuer Farbstoffe in kürzerer Zeit schöner, dauerhafter und billiger hergestellt werden, als bisher; und 2) bei den Seidenhüten eine neue wasserdichte Masse angebracht werde, mittelst welcher der Felperr mit dem Filzgestelle ohne Sackiren verbunden, daher die Nähte gänzlich beseitiget, und die Hüte schöner und dauerhafter erzeugt werden, als bisher. — 4. Dem Joseph Mathey, öffentlichen Fabriks-Gesellschafter und Privilegiums-Inhaber, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 807, für die Dauer

von drei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung aller Gattungen Käämme und Messerhefte aus Ochsen-, Schaf-, Ziegenhorn, Ochsenklauen und Pferdehufen. — 5. Dem Anton Faulwetter, bürgerlichen Spenglermeister, wohnhaft in Prag, N. G. 864/II., für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Fabrication der Dellampen, wodurch diese Lampen „schattenlose Compressions-Lampen ohne Moderateur“ benannt, den Delzufluß mittelst einer sehr einfachen, in einer gezähnten Hebestange und einer Winde bestehenden Vorrichtung von unten, aus einem im Fuße der Lampe angebrachten Behältnisse erhalten. — 6. Dem Aloys Löffler, Uhrmacher, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1153, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Construction der Uhren, wobei dieselben 1) bedeutend einfacher construirt seyen, da sie im Vergleiche mit gewöhnlichen Uhren nur Ein Fünftheil der Uhrenbestandtheile haben, und eben dieser Einfachheit wegen einer geringeren Reibung unterliegen, dauerhafter seyen, sich wohlfeiler herstellen lassen, selbst nach längerem Gebrauche leichter und billiger reparirt werden können, und in Beziehung auf das richtige Schlagen und das genaue Zeitmessen verlässlicher seyen, als gewöhnliche Uhren; 2) nicht an drei Werken, nämlich: dem Viertel-, Stunden- und Gehwerke, sondern nur an einem einzigen Werke aufgezogen werden müssen, wenn sie auch Viertel und Stunden schlagen. — Laibach am 17. October 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Mathias Georg Sporer,  
k. k. Gubernialrath.

3. 1754. (1) Nr. 147. St. G. W.

**K u n d m a c h u n g**

der Veräußerung der dem steyermärkischen Religionsfonde gehörigen, in Krain, im Neustadtler Kreise befindlichen Gült Gairach. — Am 2. Jänner 1843, Vormittags um 10 Uhr, wird im Delegationswege bei dem k. k. Kreisamte in Neustadt der öffentliche versteigerungsweise Verkauf der dem steyermärkischen Religionsfonde gehörigen, in Krain, im Neustadtler Kreise befindlichen Gült Gairach, unter Vorbehalt der Genehmigung der hohen k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission vorgenommen werden. — §. 1. Der Ausrufspreis der genannten Gült ist auf den Betrag von 6816 fl. 30 kr., lese: Sechs Tausend Acht Hundert Sechzehn Gulden 30 kr. in Conv. Münze festgesetzt. — §. 2. Die Gült Gairach ist 15 Meilen von der Provinzial-Hauptstadt Laibach, und 5 Meilen von der Kreisstadt Neustadt entfernt, hat zehn steuerbare Unterthanen, worunter acht Ganzhübler und zwei Fischerfreihöfen begriffen sind, dagegen kein eigenes Wohn- und Wirthschaftsgebäude, auch keine Wirthschaftsgründe, sondern lediglich folgende Dominical-Nutzungen, und zwar nach Abzug des Fünftels jährlich: a) an unveränderlichem Urbarzins 10 fl. 49 kr. 2<sup>2</sup>/<sub>5</sub> dl.; b) an unwideruslicher Roboth-Reluktion 25 fl. 12 kr.; c) an Zinsgetreide 6 Megen 20<sup>1</sup>/<sub>5</sub> Maß Weizen, und 13 Megen 24 Maß Haber; d) an Kleinrechten <sup>1</sup>/<sub>5</sub> Riß, <sup>1</sup>/<sub>5</sub> Lamm, 24<sup>4</sup>/<sub>5</sub> Hühnel, 136 Eier, 7<sup>1</sup>/<sub>5</sub> Pfund Spinnaar; e) die Unterthanen dieser Gült haben in Besitzveränderungsfällen unter Lebenden das Laudemium mit 10%, bei Besitzveränderungen durch Erbrecht in auf- und absteigender Linie hingegen 3% von der reinen Grundschätzung zu entrichten; f) die Schirmbrieftaxen werden nach den Unterthans-Verträgen bezogen; g) gehört zu dieser Gült auch der Garben-, Sack- und Jugendzehent in den Ortschaften Loog, Prapretna und Verhou in der Pfarre Ratschach, dann Gimpel, Mertvitz, Duorz, Shmarzna und bei dem Gute Untererkenstein in der Pfarre Savenstein, so wie auch der ganze Weingehent in dem Weingebirge Verhouška gora in der Pfarre Ratschach. Diese Behente sind dermal um jährliche 312 fl. 44 kr. C. M. verpachtet. — §. 3. Zum Ankaufe wird Sebermann zugelassen, der in Krain zum Realitenbesitze geeignet ist; jenen christlichen Käufern, welche diese Gült unmittelbar von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission an sich

bringen, und zum Besitze landtäschlicher Güter nicht geeignet sind, kömmt die allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreiung von der Entrichtung der doppelten Gültentaxe für die Person des Käufers und seiner in gerader Linie abstammenden Leibeserben in Hinsicht der erkauften Gült zu Statten. — §. 4. Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, mithin 681 fl. 39 kr., lese: Sechs Hundert Achtzig Einen Gulden 39 kr. C. M. bei der Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden, oder in anderen annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen. Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche das Badium im baren Gelde, oder in annehmbaren haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Course berechnet erlegen wollen, und welche vorziehen, diesen Erlag in Wien zu bewerkstelligen, wird gestattet, daß das erwähnte Badium bei der dortigen Centralcasse erlegt werde. — Diejenigen Kauflustigen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben jedoch früher davon die Anzeige an das k. k. Hofkammer-Präsidium zu machen, damit in Gemäßheit der bestehenden Cassenvorschriften die Centralcasse entsprechend angewiesen werden könne, wo sodann der centralcasseämliche Depositenschein, wenn er bei der mündlichen Versteigerung übergeben wird, oder dem schriftlichen versiegelten Offerte beiliegt, anstatt des Betrages des Badiums, welchen er ausdrückt, angenommen werden wird. — §. 5. Jene, welche im Namen eines Andern mitsteigern zu wollen erklären, haben anzugeben, daß sie in Vollmachtnamen Anbote zu stellen Willens sind, wo dann für den Fall, als ein solcher Licitant Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach abgeschlossener Licitation mit einer legalen Vollmacht auszuweisen seyn wird, widrigenfalls er selbst als Erstehet angesehen und behandelt werden würde. — §. 6. Der Käufer dieser Realität hat die Hälfte des Kaufschillings binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, und zwar noch vor der Uebergabe der Gült in die Verwaltung des Käufers, zu berichtigen, die verbleibende zweite Hälfte hin-

gegen kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Gült in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze in halbjährlichen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, von dem Tage gerechnet, an welchem die erkauften Gült mit Vortheil und Lasten an ihn übergeht, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. —

§. 7. Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Capitalsanschlag und die nähere Beschreibung der Gült mit ihren Bestandtheilen können bei dem k. k. Kreisamte in Neustadt eingesehen werden. —

§. 8. Jenen Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung, oder wegen anderen Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte dem k. k. Kreisamte in Neustadt einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission vor, wie auch während der Licitations-Verhandlung zu übergeben, oder übergeben zu lassen. —

Diese Offerte müssen aber: a) Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es in der Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in Conventions-Münze, welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingnissen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. —

c) Das Offert muß mit dem zehnpromcentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Course berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach §. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu bestehen hat, und endlich muß dasselbe

d) mit dem Tauf- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. — Uebersteigt

der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Laibach am 23. October 1842.

Z. 1724. (3)

Nr. 24412.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. August d. J., die Verfassung A. eines zweckmäßigen Lehrbuches der generellen Dogmatik, unter Voraußsetzung einer kurzgefaßten Encyclopädie der theologischen Wissenschaften, zum Gebrauche des ersten Jahrganges, und B. eines neuen Lehrbuches für Patrologie allergnädigst zu genehmigen geruht. — Es wird sonach in Folge hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 10. September d. J., Z. 5467, zur Verfassung der genannten Lehrbücher ein allgemeiner Concurß ausgeschrieben. Damit aber die in Rede stehenden Vorlesebücher dem beabsichtigten Zwecke entsprechen, werden bezüglich ihrer Einrichtung nachstehende Andeutungen gegeben. —

Z. A. In der Encyclopädie, welcher es zukommt, den Eingang der Theologie zu bilden, erörtert man den Begriff, die Natur und den Zweck der wissenschaftlichen Theologie, den Platz, welchen dieselbe in der Gesamtheit der Wissenschaften einnimmt; die Verhältnisse, in welchen sie zu den übrigen, namentlich zur Philosophie steht. Man gebe eine Uebersicht der Wissenschaften, in welche sie zerfällt, den Zusammenhang in welchem diese unter einander stehen, und die Unterstützung und Ergänzung, welche sie sich wechselseitig gewähren. — Die generelle Dogmatik hat das Gebiet der Theologie gegen das der Philosophie fest zu stellen, die für die ganze Theologie Maßgebenden Begriffe zu entwickeln und zu begründen; aber nichts desto weniger die Bestimmung zu erfüllen, für die spezielle Dogmatik die derselben nöthige Vorbereitung und Begründung zu liefern. — In Ansehung der Gegenstände sind

alle jene, welche gegenwärtig darin behandelt werden, aufzunehmen. Nur wäre sich auf die Lehren von der Authentie, Integrität und historischen Glaubwürdigkeit der heiligen Schriften bloß zu berufen, weil von der ausführlichen Behandlung dieser Materien in der neben der generellen Dogmatik laufenden historisch-kritischen Einleitung in die heilige Schrift nicht Umgang genommen werden kann. Dagegen muß die Lehre von der Inspiration, dem göttlichen Charakter der heiligen Schrift in der generellen Dogmatik ihre vollständige und gründliche Entwicklung finden. — Bei allen, in das Gebiet der generellen Dogmatik gehörigen Gegenständen werde aber auf die Behauptungen der neueren Philosophie durchgängig Rücksicht genommen. — Dieses in lateinischer Sprache anzufassende Lehrbuch hätte 35 — 40 Druckbögen zu umfassen. — Z. B. Bei dem gleichfalls in lateinischer Sprache zu verfassenden Lehrbuche der Patrologie, ist auf den Zweck, welcher in den Vorlesungen erreicht werden kann, besonders Rücksicht zu nehmen. — Durch dieses Studium soll nämlich die Aufmerksamkeit der angehenden Geistlichen auf die ehrwürdigen Zeugen der Ueberlieferung hingelenkt, und ihnen erleichtert werden, dasjenige, was in den öffentlichen Vorlesungen keinen Raum findet, später durch Privatleiß nachzuholen. — Um dem beabsichtigten Zwecke zu entsprechen, umfasse die Patrologie: 1. Die Lehre a) über die Autorität der Väter in dogmatischer und exegetischer Hinsicht; ferner in Bezug auf Moral, Aseetik und Pastoral; b) über Beurtheilung und Lösung der Schwierigkeiten im Erklären ihrer Schriften; 2. a) den Umriss des Lebens und Wirkens der Väter; b) den Hauptinhalt ihrer Werke, und c) eine zweckmäßige Auswahl von Stellen, wodurch die Schüler in die Kenntniß ihrer Wichtigkeit als Zeugen der Ueberlieferung unmittelbar eingeführt werden. Da die katholische Wahrheit auf Schrift und Ueberlieferung als ihren Stützen ruht, ist es unumgänglich notwendig, die jungen Theologen mit der vorzüglichsten Quelle für Kunde der Ueberlieferung näher bekannt zu machen. Dafür genügt eine kurze Inhaltsanzeige ihrer vorzüglichsten Werke auch dann nicht, wenn hin und wieder eine Stelle als Beispiel oder Beleg eingemischt wird. Es ist notwendig, daß der Schüler wenigstens in Betreff der vorzüglichsten, von Gegnern angefochtenen Lehren die volle Ueberzeugung erhalte, daß sie in den Werken der heiligen Väter größtentheils den

Worten, sämmtlich dem klaren Sinne nach, enthalten sind. — Es soll demnach der Darstellungen der schriftstellerischen Thätigkeit der Väter stets eine Auswahl von solchen Stellen folgen, in welchen sie für Lehren, welche entweder in der heiligen Schrift nicht enthalten, oder wie wohl in der heiligen Schrift enthalten, zum Gegenstand des Streites geworden sind, ein besonderes Zeugniß geben. — Es ist sich hierbei bloß auf den dogmatischen Zweck zu beschränken, weil sonst eine mit einem Lehrbuche unverträgliche Weitläufigkeit und unmeidlich wäre, und überdies die Aufmerksamkeit des Schülers geirrt würde. Wird, wie dies bei den meisten nothwendig seyn wird, mehr als Eine Stelle angeführt, so ist in Aufeinanderfolge derselben eine gleichförmige Ordnung zu beobachten. Das Manuscript dieses Lehrbuches soll bezüglich seines Umfanges 25 bis 30 Druckbogen geben. — Die dreißigjährigen Manuscripte sind bis Ende December 1844 entweder unmittelbar, oder im Wege der Landesstelle unter den gewöhnlichen Vorständen der Studien-Hofcommission zur Würdigung einzusenden. — Für die Verfassung desjenigen Manuscripts, welches allen Anforderungen entspricht, und als das geeignetste anerkannt werden wird, wird eine Belohnung von 200 Spezies-Ducaten mit dem zugesichert, daß dem Verfasser auch das Eigenthumsrecht über sein Werk verbleibe. — Rom k. k. i. d. Gubernium, Laibach am 8. October 1842.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1743. (2)

Nr. 1383.

#### E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Wonscha von Schwarzenberg, in die executive Teilbietung der dem Martin Pollanz gehörigen, zu Unteridria ob. Z. 22 liegenden, der Herrschaft Idria sub Urb. Nr. 23 dienstbaren, gerichtlich auf 397 fl. geschätzten Realität, sammt den auf 22 fl. 38 kr. bewertheten Fahrnissen, wegen Schuldigen 495 fl. gewilliget, und hiezu der 29. November 1842, und 26. Jänner 1843 mit dem Verfaße bestimmt worden, daß die Realität und Fahrnisse bei der 1. und 2. Teilbietungstagsung nicht unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Der Grundbuch-Extract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationbedingnisse können in der dießbezirksgerichtlichen Kanzlei täglich eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Idria den 22. October 1842.